

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 12. April 2011 (Fäkalentsorgungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nr. 1:

§ 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband "Havelland" führt die Entsorgung (die Entleerung und den Transport) des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen in Eigenregie durch. Ist eine Entsorgung erforderlich, muss sich der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 mit dem Wasser- und Abwasserverband "Havelland" in Verbindung setzen und einen Entsorgungstermin vereinbaren.
- (2) Der Wasser- und Abwasserverband "Havelland" kann sich für die Entsorgung eines Dritten bedienen. In diesem Fall tritt das beauftragte Entsorgungsunternehmen als Ansprechpartner nach den Absätzen 3 und 4 an die Stelle des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland". Die Beauftragung durch den Wasser- und Abwasserverband "Havelland" erfolgt in Form einer Entsorgungslizenz. Die Liste der zugelassenen Entsorgungsunternehmen veröffentlicht und aktualisiert der Wasser- und Abwasserverband "Havelland" in seinem Amtsblatt. Dritte ohne Entsorgungs-

lizenz dürfen im Verbandsgebiet keine Entsorgung durchführen. Die Beauftragung eines Dritten, der keine Entsorgungslizenz des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" besitzt, durch den Grundstückseigentümer ist ebenfalls nicht zulässig.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 bzw. die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube so rechtzeitig beim Wasser- und Abwasserverband "Havelland" zu beantragen, dass die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube bis zum Entsorgungstermin auch weiter genutzt werden kann, mindestens jedoch 4 Werktage vor der beabsichtigten Entsorgung. Die Entsorgung der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube erfolgt in der Regel montags bis freitags in der Zeit zwischen 8.00 und 16. 00 Uhr. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entsorgung zu selbst bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (4) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus einer abflusslosen Sammelgrube erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z. B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim Wasser- und Abwasserverband "Havelland" vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Nr. 1:

§ 17 Satz 1 Nr. 9 und Nr. 10 wird wie folgt geändert:

„9. entgegen § 14 Abs. 2 einen nicht zugelassenen Dritten mit der Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers oder nicht separierten Klärschlammes beauftragt,

10. entgegen § 14 Abs. 4 das anfallende Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.